

Amt Barth  
Teergang 2  
18356 Barth  
für die Gemeinde Fuhlendorf

## **Bekanntmachung der Gemeinde Fuhlendorf**

**Betrifft: V. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplans (FNP)**

**Hier: Bekanntmachung der Genehmigung der V. Änderung des FNP  
entsprechend § 6 Abs. 5 BauGB**

Für die in der Gemeindevertretung am 05.12.2022 abschließend beschlossene V. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Fuhlendorf liegt die Genehmigung mit Schreiben vom 11. März 2024 des Landkreises Vorpommern-Rügen als zuständige Genehmigungsbehörde vor.

Die Genehmigung der V. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplans wird hiermit bekannt gemacht. Mit erfolgter Bekanntmachung wird die V. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der Geltungsbereich der V. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplans umfasst die Zuwegung zum Hafen, die Liegenschaft der bisherigen Tourismusinformaton und den nördlichen Teil des Parkplatzes an der Hafenstraße in Richtung Dorfstraße. Des Weiteren umfasst der Geltungsbereich die bisher einen Teil der Bundeswasserstraße bildende Fläche mit dem bisherigen Hafen, die inzwischen inkommunalisiert wurde. Der Geltungsbereich ist in 2 Teilflächen geteilt, wobei der südliche Teilbereich die Fläche für Stellplätze und Abstellräume für die schwimmenden Häuser im nördlichen Teil des o.g. bisherigen Parkplatzes und der nördliche, weit größere Bereich die übrigen Nutzungen umfasst.

Es ergeben sich folgende räumliche Begrenzungen:

Nördliche Teilfläche:

- im Norden durch die Wasserfläche des Bodstedter Boddens und hier die nördliche Abgrenzung der per Inkommunalisierung in das Gemeindegebiet einbezogenen Fläche,
- im Osten durch die Wasserfläche des Bodstedter Boddens und den Schilfgürtel sowie Siedlungsfläche im Bereich unterhalb des Steges,
- im Westen durch die Wasserfläche des Bodstedter Boddens, den Schilfgürtel und im Bereich unterhalb der bestehenden Steganlage, Rasenflächen sowie die Siedlungsflächen von Fuhlendorf,
- im Süden durch eine Ferienhausbebauung.

Südliche Teilfläche:

- Im Norden und Osten durch angrenzende Ferienhausbebauung,
- im Westen durch die Hafenstraße,
- im Süden durch den verbleibenden Teil des öffentlichen Parkplatzes.

Der Änderungs- und Ergänzungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,01 ha. Die räumliche Lage und Abgrenzung sind in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB kann jedermann die genehmigte V. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplans samt der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth,

während der Dienst- und Öffnungszeiten

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen sowie über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird die V. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fuhlendorf mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Seite des Amtes Barth unter <https://www.amt-barth.de/bekanntmachungen> und zeitnah über ein zentrales Internetportal des Landes zur Einsicht bereitgestellt (<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>).

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

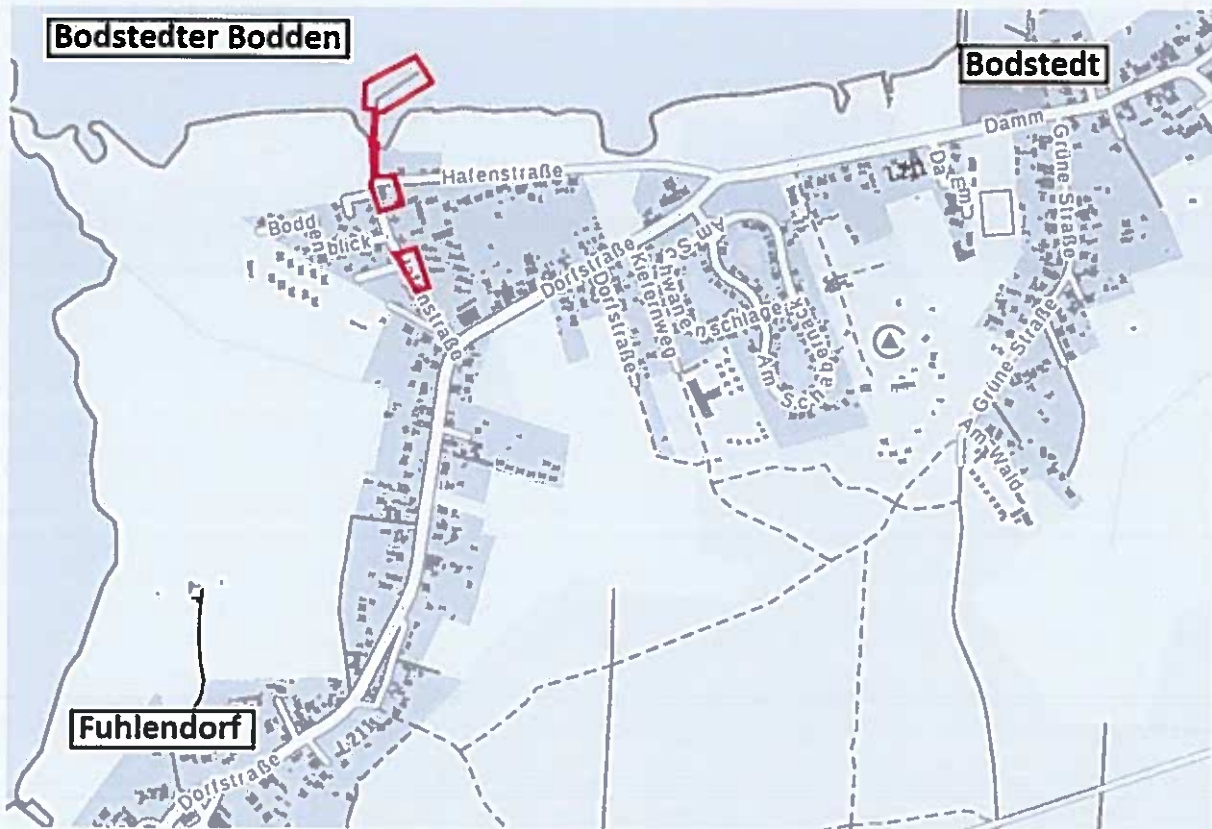
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Fuhlendorf (über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der am Tage des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Fuhlendorf über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V).

Fuhlendorf, den 21.05.2024



Groth  
Bürgermeister



Lageplan Änderungsbereich der V. Änderung und I. Ergänzung des FNP der Gemeinde Fuhlendorf (GeoPortal MV 2019)

**Verfahrensvermerke:**

Bekanntmachungskasten:  
ausgehängt am:  
abzunehmen am:

22.05.2024  
06.06.2024

abgenommen am:

-----  
Unterschrift

-----  
Unterschrift